

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

[wenn der Vorschlag angenommen wird](#)

2.1.1 Delegierte		
(1)	Attac- Gruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweiten Arbeitszusammenhänge bestimmen für Mehrheitsabstimmungen und Personenwahlen auf dem Ratschlag Delegierte. Sie bestimmen das Wahlverfahren selbstständig, wobei die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundsätze, insbesondere die Quotierung gelten, soweit sie anwendbar sind.	Attac- Gruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweiten Arbeitszusammenhänge bestimmen für Mehrheitsabstimmungen und Personenwahlen auf dem Ratschlag Delegierte. Sie bestimmen das Wahlverfahren selbstständig, wobei die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundsätze, insbesondere die Quotierung gelten, soweit sie anwendbar sind.
(2)	Zur Verteilung der Delegiertenstimmen auf dem Ratschlag: <ul style="list-style-type: none">• Attac-Gruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Attac-Gruppen mit 100–200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk bekommen vier Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Attac-Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten sechs quotierte Delegiertenplätze. Danach gibt es keine weitere Differenzierung.• Die bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Bundesweite Arbeitszusammenhänge erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.	Zur Verteilung der Delegiertenstimmen auf dem Ratschlag: <ul style="list-style-type: none">• Attac-Gruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Attac-Gruppen mit 100–200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk bekommen vier Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Attac-Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten sechs quotierte Delegiertenplätze. Danach gibt es keine weitere Differenzierung.• Die bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.• Bundesweite Arbeitszusammenhänge erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.

(3)

Attac-Regionalgruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge schicken dem Bundesbüro (zusätzlich zur Anmeldung) innerhalb der Anmeldefrist eine Liste aller ihrer Delegierten für den Ratschlag. Die Anmeldung der einzelnen Delegierten sowie die Liste der Delegierten hat bis spätestens 2 Tage vor dem Ratschlag beim Bundesbüro vorzuliegen. Die Ratschlagsvorbereitungsgruppe kann auch längere Fristen setzen. Nur wer als Delegierte*r angemeldet ist und auf der jeweiligen Liste steht, ist auf dem Ratschlag delegiert.